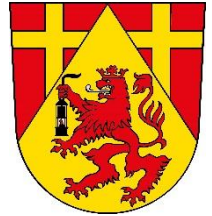


# VERTRAG

## für die Benutzung gemeindeeigener Sportstätten (Einzelbenutzung)



zwischen der Gemeinde Spiesen-Elversberg  
vertreten durch den Bürgermeister,  
im folgenden Text „**Gemeinde**“ genannt,

und

dem Nutzer \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_  
*(bitte Name und Adresse von 1. Vorsitzender/n bzw. Ansprechpartner/in einsetzen)*

im folgenden Text „**Nutzer**“ genannt.

### 1. Vertragsgegenstand

1. 1. Die Gemeinde stellt dem Nutzer die

**Sportstätte: Sporthalle Großenbruch**

sowie die dazu gehörenden Geräte und Nebenräume mit Ausnahme  
von \_\_\_\_\_

zur Durchführung - \_\_\_\_\_  
*(Art der Veranstaltung)*

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
*(bitte Uhrzeit einsetzen)*

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
*(bitte Uhrzeit einsetzen)*

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr  
*(bitte Uhrzeit einsetzen)*

zur Verfügung.

1.2. Dringender Eigenbedarf teilt die Gemeinde dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an.

1.3. Wird die vertraglich vereinbarte Nutzungszeit nicht in Anspruch genommen, ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Wird dies versäumt, wird die Nutzungszeit trotzdem in Rechnung gestellt (auch bei Nutzung durch Jugendliche).

### 2. Durchführung von Veranstaltungen mit Ausschank

2.1. Veranstaltungen mit Ausschank sind der Gemeinde anzuzeigen.

2.2. Dem Nutzer obliegen auf eigene Kosten die nachstehenden Verpflichtungen des Veranstalters:

- Einholung behördlicher Genehmigungen jeder Art
- Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA
- Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend
- Beachtung der gesundheitspolizeilichen, lebensmittelrechtlichen und sonstigen Vorschriften nach § 12 des Gaststättengesetzes

2.3. Die überlassene Sportstätte ist nach der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Anfallender Abfall ist durch den Veranstalter zu entsorgen.

### **3. Pflichten des Nutzers**

- 3.1. Der Nutzer erkennt die Hausordnung sowie die Benutzungsordnung für die Inanspruchnahme von Sportstätten der Gemeinde als Bestandteil des Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
- 3.2. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.
- 3.3. Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle unverzüglich dem Hallenwart zu melden.
- 3.4. Der Nutzer der Sporthalle Großenbruch hat bei Veranstaltungen darauf zu achten, dass das Fassungsvermögen der Tribüne von **450** Zuschauern nicht überschritten wird. Eine zusätzliche Bestuhlung für Zuschauer ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde gestattet.

### **4. Haftung**

- 4.1. Die Gemeinde übergibt dem Nutzer die Sportstätte in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer überprüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- 4.2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB.
- 4.3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.

### **5. Versicherung**

- 5.1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportverband des Saarlandes (LSVS) für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt die Bedingung.
- 5.2. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

### **6. Entgelt**

Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltsordnung für die Inanspruchnahme von Schulräumen (außerschulische Nutzung), der Sporthallen, der Schulturnhallen und des Gemeindesportplatzes.

### **7. Zusatzvereinbarung**

- Es dürfen keine gewerblichen Veranstaltungen durchgeführt werden
- In der Halle selbst dürfen keine Getränke und Essen verzehrt werden
- Falls notwendig ist auf SAN-Schutz zu achten
- Tribünen-Auszug nur mit dem Hausmeister zusammen (Sporthalle Großenbruch)

### **8. Schlussbestimmung**

- 8.1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 8.2. Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Spiesen-Elversberg, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Spiesen-Elversberg

Der Nutzer:

\_\_\_\_\_  
(Bernd Huf (Bürgermeister))

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindliche Unterschrift)